## **Beschlussvorlage**

Gremium Termin Status

Gemeinderat Rehborn 21.03.2023 öffentlich beschließend

Nr. 2023Rehbor009

Fachbereich Fachbereich 2 - Bürgerdienste

Sachbearbeiter(in) Klein, Steffen Datum 09.03.2023

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zur Aufgabenträgerschaft der VG Nahe-Glan für die Kindertagesstätte Meisenheim -Beratung und Beschlussfassung-

## Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

## Sach- und Rechtslage:

Die Ortsgemeinde Rehborn gehört laut Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Kreisjugendamtes des Landkreises Bad Kreuznach zum Einzugsgebiet der Verbandsgemeindekindertagesstätte Meisenheim "Kleine Strolche" und ist dieser als Zuordnungsgemeinde zugeordnet.

Verbunden mit der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nahe-Glan entstehen finanzielle Folgen. In der Vergangenheit wurde der Kostenanteil der Zuordnungsgemeinden an den ungedeckten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten sowie Investitionsaufwendungen) der VG Kindertagesstätte Meisenheim jährlich durch eine Sonderumlage gemäß § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) geregelt und festgesetzt.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz hat nunmehr empfohlen, dies mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zu regeln. Hintergrund ist der gesetzliche Vorrang eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gegenüber einer Sonderumlage.

In diesem Vertrag wird zum einen die Kostenbeteiligung der Zuordnungsgemeinden an den ungedeckten Betriebskosten vertraglich vereinbart und des weiteren zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte und der Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG vereinbart, dass die Aufgabenträgerschaft durch die Verbandsgemeinde Nahe-Glan wahrgenommen wird. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages entledigt man sich lediglich dem Betrieb einer Kindertagesstätte, nicht aber der Kostentragungsverpflichtung.

Gegenüber der bisherigen Berechnung der Kostenanteile der Zuordnungsgemeinden für die VG Kindertagesstätte Meisenheim gemäß der Sonderumlage ändert sich mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nichts.

Es verbleibt weiterhin bei der sogenannten "Kopfpauschale", wonach die ungedeckten Betriebskosten auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis zum Besuch in der VG Kindertagesstätte Meisenheim besteht, auf die entsprechende Zuordnungsgemeinde aufgeteilt werden.

Analoge öffentlich-rechtliche Verträge wurden auch schon mit den Zuordnungsgemeinden der anderen Kitaś getroffen, die sich in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nahe-Glan befinden. (Meddersheim, Monzingen, Lauschied)

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz rechtlich überprüft und ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rehborn beschließt, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zwischen der Ortsgemeinde Rehborn und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Rehborn und die Aufgabenträgerschaft durch die VG Nahe-Glan für die kommunale Kindertagesstätte Meisenheim "Kleine Strolche".

| Abstimmungsergebnis:  | Einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Stimmenthaltungen |
|-----------------------|--|
| Gez.<br>Vorsitzende/r |  |